

Persönliche 24 Stunden-Assistenz für Studienanfängerin

Sächsisches LSG, Az.: L 3 B 613/07 SO-ER

In einem Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts wurden einer jungen Frau implizit die Kosten zugesprochen, um ihre persönliche Assistenz, die rund um die Uhr notwendig ist, im so genannten Arbeitgebermodell zu finanzieren.

Es ging um eine 21jährige Frau mit Spinaler Muskelatrophie, die zu Studienbeginn von zu Hause ausziehen wollte und zur Deckung ihrer Assistenzkosten ein persönliches Budget beantragt hatte.

Der Hilfebedarf war unstrittig. Bei der Berechnung des Budgets kalkulierte das Sozialamt die Assistenzkosten je nach Art der Hilfeleistung mit drei verschiedenen Stundensätzen.

Gegen die daraus resultierende Höhe des persönlichen Budgets legte die Studentin Widerspruch ein und beantragte beim zuständigen Sozialgericht den Erlass einer einstweiligen Anordnung, da es mit dem dafür vorgesehenen Betrag nicht möglich war, drei für die Assistenzerbringung geeignete Vollzeitkräfte angemessen zu entlohnen. Sie argumentierte, dass der ständige Wechsel vom unterschiedlich qualifizierten Personal, der sich aus der vom Sozialamt vorgelegten Kalkulation ergeben würde, weder realisierbar noch zumutbar ist.

Das Sozialgericht lehnte diesen Antrag ab.

Hiergegen reichte die junge Frau Beschwerde beim Landessozialgericht ein und beantragte, das Sozialamt mit Hilfe einer einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, die tatsächlich anfallenden Kosten für die persönliche Assistenz zu tragen. Die Verweigerung höherer Mittel gefährde den erforderlichen Hilfebedarf zur Durchführung des Studiums.

Das Sozialamt begründete seine Position, die Beschwerde abzuweisen, damit, dass die Studentin aufgrund ihrer intellektuellen Fähigkeiten auch angeleitete und ungelernete Hilfskräfte konkret und detailliert anleiten könne. Auch sei eine Unterbringung in einer Behinderteneinrichtung oder eine Versorgung durch einen kostengünstigeren Pflegedienst möglich.

Das Landessozialgericht hielt die Beschwerde gegen die Entscheidung, keine Anordnung zu erlassen, für begründet, und stellte in seinem Beschluss unter anderem folgendes klar:

Die junge Frau muss sich nicht auf eine Unterbringung in einer Behinderteneinrichtung oder eine Versorgung durch einen kostengünstigeren Pflegedienst verweisen lassen – insbesondere deshalb nicht, weil keine konkreten kostengünstigeren Versorgungsangebote benannt worden sind.

Eine stationäre Unterbringung ist schon deshalb für die junge Frau unzumutbar, weil eine solche mit Einschränkungen in den räumlichen Kapazitäten, im Tagesablauf und in den Kontaktmöglichkeiten verbunden wäre, die einer selbstbestimmten und diskriminierungsfreien Bewältigung des Studienalltags und einer der persönlichen und sozialen Entwicklung förderlichen Beteiligung am studentischen Leben entgegenstehen.

Im Rahmen des Assistenzmodells kann die junge Frau weder zur Beschäftigung von Absolventinnen des Freien Sozialen Jahres (FSJ) noch zum Einsatz von Zivildienstleistenden (ZDL) gezwungen werden: FSJlerinnen scheiden aus, weil es sich bei der Stelle um keine gemeinwohlorientierte Einrichtung handelt, ZDLs scheiden wegen des Anspruchs auf gleichgeschlechtliche Pflege aus: Da bei Toilettengängen oder der Körperpflege Pflegeleistungen im Intimbereich notwendig werden, hat der Leistungsträger dem durch den grundgesetzlichen Anspruch der Antragstellerin auf Wahrung ihrer persönlichen Würde geschützten berechtigten Wunsch nach dem Einsatz weiblicher Pflegekräfte Rechnung zu tragen.

Der jungen Frau droht ohne die begehrten Leistungen eine Verletzung ihres grundrechtlich geschützten Rechts auf Führung eines menschenwürdigen und benachteiligungsfreien Lebens, da sie auf die Beschäftigung persönlicher Assistentinnen verzichten und entweder die Unterbringung in einer die persönliche Freiheit beschränkenden stationären Einrichtung oder die Gefahr unzureichender Pflege in Kauf nehmen müsste.

Allerdings bzw. leider lässt das Landessozialgericht offen, ob der von der Studentin zur Entlohnung ihrer Assistenzkräfte geltend gemachte Stundenlohn von 9,73 EUR/Std. (brutto) als angemessen zu bezeichnen ist.

■